



**Metzerlen-Mariastein**  
Gemeinde

0.1

# Gemeindeordnung

0.1. 1



Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>I</sup> -

beschliesst:

### 1. Einleitung

#### **Geltungsbereich § 1 und Zweck**

Diese Gemeindeordnung regelt:

§1 GG

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Grundzüge der Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

#### **Gleichstellung § 1<sup>bis</sup> der Geschlechter**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

#### **Bestand § 2**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein ist eine Einheitsgemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>II</sup> und des Gemeindegesetzes<sup>III</sup> Art. 45 KV

<sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

#### **Aufgaben § 3**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. Art. 45 KV

<sup>2</sup> Insbesondere sind dies:

- a) Die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

<sup>I</sup> BGS 131.1; GG

<sup>II</sup> BGS 111.1; KV

<sup>III</sup> BGS 131.1; GG

## 2. Gemeindeangehörige

<b>Melde- und Hinterlegungspflicht</b>	§ 4	<sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. §3 GG  <sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
<b>Gebühren</b>	§ 4 <sup>bis</sup>	Die Gemeinde erhebt für Dienstleistungen Gebühren gemäss den entsprechenden Gebührenreglementen. Das Gebührenreglement wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.
<b>Datenschutz</b>	§ 5	Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. §6 GG

## 3 Organisation der Gemeinde

### 3.1. Allgemeine Organisation

<b>Organe</b>	§ 6	Organe der Einwohnergemeinde sind: §17 GG a) die Gemeindeversammlung; b) die Behörden: - der Gemeinderat; - die Kommissionen; c) die Beamten und angestellte Mitarbeiter im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.
<b>Geschäftsverkehr</b>	§ 7	<sup>1</sup> Geschäfte, die an den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden §18 GG  <sup>2</sup> Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
<b>Einberufung der Gemeindeversammlung</b>	§ 8	<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Arbeitstage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. §21 GG  <sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.  <sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.  <sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.
<b>Einberufung der Behörden</b>	§ 9	<sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen. §24 GG  <sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
<b>Beschlussfähigkeit</b>	§ 10	Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. §26 GG

<b>Protokollführung und Genehmigung</b>	<b>§ 11</b>	<sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt. §28 ff GG <sup>2</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden nach Artikel 28 des Gemeindegesetzes protokolliert. <sup>3</sup> In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen nach Artikel 30 des Gemeindegesetzes mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen und zu genehmigen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gemeindepräsidium zuzustellen.
<b>Öffentlichkeit der Verhandlungen</b>	<b>§ 12</b>	<sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. §31 GG <sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.
<b>Wahlen und Abstimmungen</b>	<b>§ 13</b>	<sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt. §33 ff GG <sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
<b>Archiv</b>	<b>§ 14</b>	Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren. §41 GG

## 3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

<b>Politische Rechte</b>	<b>§ 15</b>	<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, kann: §42 GG <ul style="list-style-type: none"> <li>a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;</li> <li>b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;</li> <li>c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;</li> <li>d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.</li> </ul>
		<sup>2</sup> Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf. §43 GG
		<sup>3</sup> Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen ist. §44 GG

<b>Politische Rechte</b>	<b>§ 15</b>	<p><sup>4</sup> Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.</p>	<p>§45 GG</p> <p>§47GG</p>
<b>Petition</b>	<b>§ 16</b>	Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.	Art. 26 KV
<b>Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten</b>	<b>§ 17</b>	Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert 6 Monaten eine Gemeindeversammlung einberufen wird.	§49 GG
<b>Obligatorische Urnenabstimmung</b>	<b>§ 18</b>	<p><sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <p>a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;</p> <p>b) es die Gemeindeversammlung mit einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p>	§ 50 ff GG
<b>Urnenwahl</b>	<b>§ 19</b>	<p><sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>b) der Gemeindepräsident;</p> <p>c) <i>Aufgehoben</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>2</sup> Wird bei Proporzahlen nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindepräsident kann nicht still gewählt werden.</p>	<p>§54 GG</p> <p>§67 GpR</p> <p>§69 GpR</p>
<b>Gemeindeversammlung Befugnisse</b>	<b>§ 20</b>	<p><sup>1</sup> Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:</p> <p><sup>2</sup> Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal:</p> <p><sup>3</sup> Sie beschliesst:</p> <p>a) Das Budget und den Steuerfuss;</p> <p>a<sup>bis</sup>) die Jahresrechnung</p> <p>b) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflich-</p>	§56 ff GG

tungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

- c) Kautionen und Bürgschaften ab Fr. 50'000.-;
- d) Landerwerb und Landverkäufe über Fr. 50'000.-;
- e) Kauf oder Verkauf von Liegenschaften über Fr. 50'000.-;
- f) die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von Fr. 50'000.- im Einzelfall übersteigen;
- g) über Spezialfinanzierungen
- h) zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
- i) Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen den Betrag gemäss lit. b) übersteigen
- j) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
- k) Namen und Wappen der Gemeinde
- l) über die Wahl der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;

<sup>5</sup> Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

<b>Verfahren</b>	<b>§ 21</b>	Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz <sup>1</sup> .	§58 ff GG
<b>Gemeinderat</b>	<b>§ 22</b>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder und wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Rücktritt bzw. Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds sind nicht gewählte Kandidaten einer Liste in der Reihenfolge ihrer erzielten Stimmen Ersatzmitglieder.</p>	§67 GG
<b>Befugnisse</b>	<b>§ 23</b>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>3</sup> Er hat insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;</li> <li>b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;</li> <li>c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;</li> <li>d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;</li> <li>e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;</li> <li>f) das Disziplinarrecht auszuüben;</li> <li>g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;</li> <li>h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.</li> <li>i) Wahlen und Anstellungen gemäss § 35 dieser Gemeindeordnung vorzunehmen.</li> </ul>	

- Ressortsystem** § 24
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert sich in 7 Sachgebieten (Ressorts), die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind. §72 GG
  - <sup>2</sup> Die Ressortleiter bereiten Ihre Geschäfte vor, koordinieren diese mit den jeweiligen Kommissionen, stellen dem Gemeinderat Antrag und vertreten die Anträge des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung.
  - <sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates sind befugt, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen, welche im Rahmen des Budgets von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden. Der Kompetenzrahmen und die Abwicklung des Geschäfts werden im Anhang 1 zu dieser Gemeindeordnung geregelt.

## 4. Kommissionen und Arbeitsgruppen

- Art und Zahl** § 25
- <sup>1</sup> Ständige Kommissionen: § 99 ff GG  
Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Parteien folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederanzahl:

	<i>Anzahl Mitglieder</i>
a) Bau- und Planungskommission	5
b) Wahlbüro Metzleren-Mariastein	5
c) Kommission für öffentliche Bauten/Hochbau	5
d) Kommission für öffentliche Bauten/Tiefbau	5
e) <i>Aufgehoben</i>	
f) Kommission Land- und Forstwirtschaft, Natur, Umwelt	5
g) <i>Aufgehoben</i>	
h) <i>Aufgehoben</i>	
  - <sup>1 bis</sup> Der Gemeinderat wählt folgende ständige Arbeitsgruppen mit folgender Mitgliederzahl:

	<i>Mitglieder</i>
a) Arbeitsgruppe Kultur, Jugend und Sport	3
b) Redaktion Dorfblatt	3
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nicht ständige Kommissionen, nicht ständige Arbeitsgruppen, Fachausschüsse oder Delegationen bestellen.
  - <sup>3</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich in der Regel selbst.
- Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen** § 26
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen, soweit diese nicht durch übergeordnete Gesetze und Verordnungen gegeben ist. §101 ff GG
  - <sup>2</sup> Für die Unterstützung und Beratung können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden, welche mitwirken.
  - <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt Pflichtenhefter für die Kommissionen und Arbeitsgruppen.

<b>Bau- und Planungskommission</b>	<b>§ 27</b>	<sup>1</sup> Die Aufgaben der Bau- und Planungskommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz <sup>I</sup> , dem Bau- und Zonenreglement <sup>II</sup> sowie den zugeordneten kommunalen Reglementen. <sup>2</sup> Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten. <sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i>	Planungs- und Baugesetz
<b>Wahlbüro Metzleren-Mariastein</b>	<b>§ 28</b>	<sup>1</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte <sup>2</sup> Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten. <sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i>	GpR
<b>Kommission für öffentliche Bauten / Hochbau</b>	<b>§ 29</b>	<sup>1</sup> Die Kommission für öffentliche Bauten/Hochbau ist zuständig für die Überwachung, den Unterhalt und die Pflege sowie die Belegung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen. <sup>2</sup> Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten.	
<b>Kommission für öffentliche Bauten / Tiefbau</b>	<b>§ 30</b>	<sup>1</sup> Die Aufgaben der Kommission für öffentliche Bauten/Tiefbau umfassen den Unterhalt und den Betrieb der Gemeindestrassen im Baugebiet, die Anlagen und das Leitungsnetz der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. <sup>2</sup> Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten.	
<b>Kommission für Kultur, Jugend und Sport</b>	<b>§ 31</b>	<i>Aufgehoben</i>	
<b>Kommission Land- und Forstwirtschaft, Natur, Umwelt</b>	<b>§ 32</b>	<sup>1</sup> Die Aufgaben der Kommission für Land- und Forstwirtschaft, Natur, Umwelt richten sich nach der Umweltgesetzgebung. <sup>2</sup> Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten.	Umweltschutzgesetz
<b>Feuerwehr</b>	<b>§ 33</b>	Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen.	Gebäudeversicherungsgesetz
<b>Redaktion Dorfblatt</b>	<b>§ 34</b>	<i>Aufgehoben</i>	

<sup>I</sup> BGS 711.1; BauG

<sup>II</sup> BGS 711.61; BauV



## 5. Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte

### Dienstverhältnis § 35

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten ist öffentlich-rechtlich. § 120 GG

Beamte sind auf Amtsdauer gewählte Amtsinhaber. Insbesondere sind dies:

- a) der Gemeindepräsident
- b) der Gemeindevizepräsident
- c) der Friedensrichter
- d) der Inventurbeamte

<sup>2</sup> Angestellte Mitarbeiter sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Arbeitsverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann. Es handelt sich dabei um öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse.

<sup>3</sup> Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

<sup>4</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

<sup>5</sup> Sofern nicht übergeordnetes Recht oder kommunale Spezialreglemente etwas anderes vorsehen, wählt der Gemeinderat alle Beamten und Angestellte der Gemeinde.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat wählt alle weiteren Funktionäre und Delegierte.

### Gemeindepräsident § 36

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Solange der Gemeinderat auf die Besetzung der Funktion des Gemeindeverwalters verzichtet, untersteht dem Gemeindepräsident das Gemeindepersonal. §126 GG

<sup>2</sup> Bei Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

<sup>3</sup> Er ist das leitende Ausführungsorgan in der Gemeinde und hat ausser den ihm durch Gesetz übertragenen Geschäfte folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Betriebe;
- b) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
- d) Anordnung vorläufiger oder dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde;
- e) Anweisung von Rechnungen im Rahmen des Budgets, des Besoldungsreglements sowie besonderer Beschlüsse des Gemeinderats.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Befugnisse des Gemeindepräsidenten, im Rahmen des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Budgets, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen.

<b>Gemein- schreiber</b>	<b>§ 37</b>	<sup>1</sup> Der Gemein- schreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. §131 GG  <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.	
<b>Finanzverwalter</b>	<b>§ 38</b>	<sup>1</sup> Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. § 132 GG  <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.	
<b>Bauverwalter</b>	<b>§ 39</b>	<sup>1</sup> Der Bauverwalter koordiniert vor allem die privaten Bauanträge und kommunalen Bauprojekte.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.	
<b>Gemein- deverwal- ter</b>	<b>§ 40</b>	<sup>1</sup> Über die Besetzung der Funktion des Gemein- deverwalters entscheidet der Gemeinderat.  <sup>2</sup> Solange die Funktion des Gemein- deverwalters besetzt ist, leitet und koordiniert der Gemein- deverwalter die Gemein- deverwaltung. Ihm untersteht in dieser Zeit auch das Gemein- depersonal.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.	
<b>Friedensrichter</b>	<b>§ 41</b>	<sup>1</sup> Der Friedensrichter ist nach den Bestimmungen der Zivilpro- zessordnung Sühnerichter in Zivilsachen (ZPO).  <sup>2</sup> Stellvertreter des Friedensrichters ist (in dieser Reihenfolge) der zuständige Ressortleiter, der Gemein- depräsident, der Vize- gemein- depräsident oder aber das amtsälteste Gemein- derats- mitglied gemäss Gerichtsorganisationsgesetz.	ZPO Gesetz über die Gerichts- organisati- on (Art. § 4 Abs. 2)
<b>Inventurbeamter</b>	<b>§ 42</b>	<sup>1</sup> Die Befugnisse des Gemein- depräsidenten im Bereich Inventur- aufnahme werden an den Inventurbeamten übertragen, welcher vom Gemeinderat gewählt wird.  <sup>2</sup> Der Inventurbeamte erstellt im Todesfall das Nachlassinventar zu Händen des Erbschaftsamtes.  <sup>3</sup> Seine Aufgaben richten sich nach der Verordnung über die Inventuraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) des Kantons Solothurn.	Gesetz über die Gerichts- organisati- on
<b>Berichterstat- tungspflicht</b>	<b>§ 43</b>	Die Kommissionspräsidenten, die Beamten sowie die in den Vorstand der Zweckverbände gewählten Delegierten oder Kommissionsmitglieder orientieren das Gemein- depräsidium regelmässig und rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises. Im Besonderen gilt dies für alle finanziellen und organisatorischen Absichten, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Gemeindegeschäfte haben.	

## 6. Finanzhaushalt

<b>Internes Kontrollsystem</b>	<b>§ 43<sup>bis</sup></b>	<p><sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. §135<sup>bis</sup> GG</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.</p> <p><sup>3</sup> Er berücksichtigt dabei die Risikolage, das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Gemeindegrösse.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.</p>
<b>Finanzplan</b>	<b>§ 44</b>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan. §138 GG</p> <p><sup>2</sup> Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.</p>
<b>Budget</b>	<b>§ 45</b>	<p>Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Jahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor. §139 ff GG</p>
<b>Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum</b>	<b>§ 46</b>	<p><sup>1</sup> Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. §142 GG</p> <p><sup>2</sup> Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.</p>
<b>Rechnungsprüfung</b>	<b>§ 47</b>	<p><sup>1</sup> Die Revision der Gemeinderechnung wird durch eine aussenstehende Kontrollstelle durchgeführt. §155 ff GG</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.</p>

## 7. Zusammenarbeit der Gemeinden

<b>Formen der Zusammenarbeit</b>	<b>§ 48</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein fördert aktiv die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Problemlösung verschiedenster Aufgaben im Sinne einer Steigerung der Effizienz mit den eingesetzten Mitteln.</p> <p><sup>2</sup> Dazu schliesst sie öffentlich-rechtliche Verträge mit anderen Organisationen ab bzw. tritt Ihnen durch Mitgliedschaft bei.</p> <p><sup>3</sup> Die aktuelle Übersicht der Zusammenarbeitsvarianten ist jährlich im Anhang der Rechnung aufgeführt.</p>	§164 ff GG
<b>Wahl und Nomination der Gemeindevertreter</b>	<b>§ 49</b>	<p>Die Gemeindedelegierten oder Kommissionsmitglieder in den einzelnen Zweckverbänden werden vom Gemeinderat gewählt bzw. nominiert.</p>	

## 8. Beschwerderecht

<b>Beschwerdeinstanzen</b>	<b>§ 50</b>	<p><sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben, gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.</p> <p><sup>1bis</sup> Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	§197 ff GG
----------------------------	-------------	---	------------

## 9. Schlussbestimmungen

<b>Aufhebung bisheriger Rechts</b>	<b>§ 51</b>	<p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 03. Juni 2014 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>§ 52</b>	<p>Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2017 in Kraft.</p>

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Metzerlen-Mariastein beschlossen  
am 25. April 2017

Gemeindepräsident



*Dominik Kamber*

Gemeindeschreiberin



*Christina Müller*

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 11. September 2017 genehmigt.

## Anhang 1 Ausgabenkompetenzen

<b>Allgemeines</b>	<p>Diese Regelung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für Ausgaben und Aufwendungen, welche im Rahmen der jährlich budgetierten Beträge ausgelöst werden</li> <li>– im eigenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich</li> </ul>
<b>Gemeindepräsident</b>	<p>Zur Ausübung seiner führungs- und Repräsentationsaufgaben stehen dem Gemeindepräsidenten im Rahmen der entsprechenden Budgetpositionen nebst einem Spezialkredit die gleichen Finanzkompetenzen zu, wie hier beschrieben. Die Beanspruchung dieser Budgetpositionen erfolgt nach Absprache mit dem zuständigen Ressortchef.</p>
<b>Ressortleiter</b>	<p>Der Ressortleiter ist befugt, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen, welche im Rahmen des Budgets von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden.</p>
<b>Visum</b>	<p>Rechnungen sind von den Kommissionspräsidenten oder den Auftraggebern zu kontrollieren, zu visieren und an den Gemeindeverwalter bzw. sofern eine solche Funktion nicht besetzt ist, an den Finanzverwalter weiterzuleiten. Kurze Begründungen sind unerlässlich, wenn der Verwendungszweck der Ausgabenbeträge nicht ersichtlich ist.</p>
<b>Kompetenzrahmen</b>	<p><b>Kompetenzrahmen pro Geschäft / Projekt - Abwicklung / Instanzenweg</b></p> <p>bis CHF 500 Selbständiges Auslösen durch: – Funktionsinhaber Technischer Dienst</p> <p>bis CHF 2'500 Selbständiges Auslösen durch: – Kommissionspräsident gemäss Entscheid Kommission – Gemeindeverwalter / Gemeindeschreiber (Dienstchefs)</p> <p>bis CHF 5'000 Selbständiges Auslösen durch: – Kommissionspräsident gemäss Entscheid Kommission im Einverständnis mit Ressortchef – Ressortchef, im Einverständnis Kommissionspräsident – Gemeindeverwalter / Gemeindeschreiber mit Einverständnis Gemeindepräsident – Schriftliche Information des GR via Gemeindepräsidium unmittelbar nach Auslösen</p> <p>bis CHF 10'000 Schriftliche, begründete Vorlage unter Angabe der Kosten und Budgetposition. Vor der Auftragserteilung muss das schriftliche Einverständnis von Kommissionspräsident bzw. Dienstchef, Ressortchef und Gemeindepräsident vorliegen. Schriftliche Information des GR via Gemeindepräsidium vor Auslösung.</p> <p>ab CHF 10'000 Schriftlicher Vergabeantrag an GR mit detailliertem Beschrieb, Preisangaben und Offerten gem. Submissionsverfahren.</p>

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>2</b>
Geltungsbereich und Zweck .....	2
Gleichstellung der Geschlechter .....	2
Bestand.....	2
Aufgaben .....	2
<b>2. GEMEINDEANGEHÖRIGE</b> .....	<b>3</b>
Melde- und Hinterlegungspflicht .....	3
Gebühren.....	3
Datenschutz .....	3
<b>3 ORGANISATION DER GEMEINDE</b> .....	<b>3</b>
<b>3.1. ALLGEMEINE ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
Organe .....	3
Geschäftsverkehr .....	3
Einberufung der Gemeindeversammlung.....	3
Einberufung der Behörden.....	3
Beschlussfähigkeit.....	3
Protokollführung und Genehmigung .....	4
Öffentlichkeit der Verhandlungen.....	4
Wahlen und Abstimmungen.....	4
Archiv.....	4
<b>3.2 ORDENTLICHE GEMEINDEORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
Politische Rechte.....	4
Politische Rechte.....	5
Petition.....	5
Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten.....	5
Obligatorische Urnenabstimmung .....	5
Urnenwahl .....	5
Gemeindeversammlung Befugnisse .....	5
Verfahren .....	6
Gemeinderat.....	6
Befugnisse .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Ressortsystem.....	7
<b>4. KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN</b> .....	<b>7</b>
Art und Zahl .....	7
Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	7
Bau- und Planungskommission.....	8
Wahlbüro Metzerlen-Mariastein .....	8
Kommission für öffentliche Bauten / Hochbau .....	8
Kommission für öffentliche Bauten / Tiefbau.....	8

Kommission für Kultur, Jugend und Sport.....	8
Kommission Land- und Forstwirtschaft, Natur, Umwelt .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Feuerwehr.....	8
Redaktion Dorfblatt .....	8
<b>5. BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE, ANGESTELLTE.....</b>	<b>9</b>
Dienstverhältnis.....	9
Gemeindepräsident .....	9
Gemeindeschreiber .....	10
Finanzverwalter .....	10
Bauverwalter .....	10
Gemeindeverwalter .....	10
Friedensrichter .....	10
Inventurbeamter .....	10
Berichterstattungspflicht.....	10
<b>6. FINANZHAUSHALT .....</b>	<b>11</b>
Internes Kontrollsystem .....	11
Finanzplan.....	11
Budget .....	11
Rechnungsprüfung .....	11
<b>7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN .....</b>	<b>12</b>
Formen der Zusammenarbeit.....	12
Wahl und Nomination der Gemeindevertreter.....	12
<b>8. BESCHWERDERECHT .....</b>	<b>12</b>
Beschwerdeinstanzen.....	12
<b>9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
Aufhebung bisherigen Rechts .....	12
Inkrafttreten.....	12
<b>ANHANG 1 AUSGABENKOMPETENZEN.....</b>	<b>14</b>

## 0.1 Gemeindeordnung

Gemeinde Metzerlen-Mariastein  
Gemeindeverwaltung  
Rotbergstrasse 1  
4116 Metzerlen  
Tel. 061 731 15 20      Fax 061 731 28 69  
info@metzerlen.ch  
www.metzerlen.ch  
www.metzerlen-mariastein.ch  
www.mariastein.ch